

1 Geltung der Bedingungen

A. Lieferungen und Angebote der Skufa GmbH (im folgenden Verkäufer) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.

B. Alle Vereinbarungen zwischen dem Verkäufer und dem Käufer sind nur dann wirksam, wenn sie durch den Verkäufer schriftlich bestätigt werden.

2 Angebot und Vertragschluss

A. Angebote des Verkäufers stehen unter dem Vorbehalt der Lieferfähigkeit. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung des Verkäufers.

B. Verkaufangestellte des Verkäufers sind nicht befugt, mündlich Nebenabreden zu treffen oder Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.

3 Preise

A. Soweit nicht anders angegeben, hält sich der Verkäufer an die in seinen Angeboten enthaltenen Preise 30 Tage ab deren Datum gebunden. Maßgebend sind ansonsten die in der Auftragsbestätigung des Verkäufers genannten Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.

B. Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, ab Werk ausschließlich Verpackung.

C. Gesetzliche Umsatzsteuer ist in den Preisen nicht enthalten. Sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung gesondert in der Rechnung ausgewiesen.

4 Zahlung

A. Soweit nicht anders vereinbart, sind Rechnungen des Verkäufers 30 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug oder 10 Tage nach Rechnungsstellung mit 2 % Skonto zahlbar. Der Verkäufer ist berechtigt Zahlungen zunächst auf ältere Schulden des Käufers anzurechnen und wird den Käufer über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist der Verkäufer berechtigt, Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

B. Kosten für im Auftrag des Käufers angeschaffte Modelle und Formwerkzeuge sind stets im Voraus ohne Abzug zu zahlen.

C. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Verkäufer über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird und dem Konto des Verkäufers endgültig gutgeschrieben ist.

D. Gerät der Käufer in Verzug, so ist der Verkäufer berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach den §§ 288 Abs. 2, 247 Abs. 1 S. 1 BGB als pauschalen Schadensersatz zu verlangen. Sie sind dann niedriger anzusetzen, wenn der Käufer eine geringere Belastung nachweist; der Nachweis eines höheren Schadens durch den Verkäufer ist zulässig.

E. Wenn Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, dieser insbesondere einen Scheck nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt, oder wenn andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, so ist der Verkäufer berechtigt, die gesamte Restschuld sofort fällig zu stellen, auch wenn er Schecks angenommen hat. Der Verkäufer ist in diesem Falle außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen und bis zu deren Bewirken weitere Lieferungen zurückzuhalten, nachdem er vorher dem Käufer entsprechende Mitteilung gemacht hat.

F. Der Käufer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig, unbestritten oder durch den Verkäufer anerkannt sind. Zur Zurückbehaltung ist der Käufer jedoch nur wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis berechtigt.

5 Liefer- und Leistungszeit

A. Liefertermine oder -fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform.

B. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die dem Verkäufer die Lieferung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei Lieferanten des Verkäufers oder deren Unterlieferanten eintreten –, hat der Verkäufer auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen den Verkäufer, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

C. Wenn die Behinderung länger als 3 Monate dauert, ist der Käufer nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird der Verkäufer von seiner Verpflichtung frei, so kann der Käufer hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände kann sich der Verkäufer nur berufen, wenn er den Käufer unverzüglich benachrichtigt.

D. Sofern der Verkäufer die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten hat oder sich in Verzug befindet, hat der Käufer Anspruch auf eine pauschalierte Verzugsentschädigung in Höhe von 1/2 % für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens bis zu 10 % des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder stellt eine wesentliche Pflichtverletzung des Verkäufers dar.

E. Setzt der Käufer dem Verkäufer, nachdem dieser bereits in Verzug geraten ist, eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung, so ist er nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche statt der Leistung in Höhe des vorhersehbaren Schadens stehen dem Käufer nur zu, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder auf einer wesentlichen Pflichtverletzung beruht; im Übrigen ist die Schadensersatzhaftung auf 50 % des eingetretenen Schadens begrenzt.

F. Die Haftungsbegrenzungen gem. Abs. D. und E. gelten nicht, sofern ein kaufmännisches Fixgeschäft vereinbart wurde. Gleiches gilt dann, wenn der Käufer wegen des von dem Verkäufer zu vertretenden Verzuges geltend machen kann, dass sein Interesse an der Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist.

G. Der Verkäufer ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, es sei denn die Teillieferung oder Teilleistung ist für den Käufer nicht von Interesse.

H. Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsverpflichtungen des Verkäufers setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers voraus.

I. Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist der Verkäufer berechtigt, Ersatz des ihm entstehenden Schadens, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, zu verlangen; mit Eintritt des Annahmeverzugs geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Käufer über.

J. Erteilt der Käufer bei Rahmenaufträgen ohne festgesetzte Liefertermine oder -fristen nicht innerhalb von 3 Monaten nach der letzten Lieferung einen neuen Aufruf, ist der Verkäufer unbeschadet weiterer ihm zustehender Rechte berechtigt, eine angemessene Frist zur Abnahme zu setzen und nach deren erfolglosem Verstreichen von dem Vertrag zurückzutreten.

K. Tritt der Verkäufer bei Annahmeverzug des Käufers von dem Vertrag zurück, ist der Verkäufer unbeschadet weiterer ihm zustehender Rechte berechtigt, die Ware zu recyceln und von dem Käufer die Erstattung der Recyclingkosten zu verlangen.

6 Versand und Gefährübergang

Sämtliche Lieferungen erfolgen ab Werk. Die Gefahr geht spätestens auf den Käufer über, wenn die Ware das Werk verlassen hat. Dies gilt auch in dem Fall, dass der Transport durch den Verkäufer durchgeführt wird.

7 Maße, Gewichte, Liefermengen und Farben

A. Maße und Gewichte in den Angeboten und Auftragsbestätigungen des Verkäufers sind nur annähernd angegeben.

B. Nachträgliche Änderungen, die EPS/EPP/EPE-verarbeitungstechnisch notwendig werden, bleiben vorbehalten. Die bei EPS/EPP/EPE üblichen Maßtoleranzen werden durch den Käufer anerkannt. Bei Lieferungen von farbiger Ware stellen geringe Farbabweichungen keinen Mangel dar.

C. Gegenüber der bestellten Warenmenge ist eine Mehr- oder Minderlieferung von bis zu 8 % zulässig und gilt nicht als Mangel.

8 Gewährleistung

A. Die Gewährleistungsrechte des Käufers setzen voraus, dass dieser seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

B. Soweit der Kaufgegenstand mangelhaft ist, ist der Verkäufer zur Nacherfüllung berechtigt. Er hat alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass der Kaufgegenstand nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.

C. Nach zweimaligem Fehlschlagen der Nacherfüllung ist der Käufer nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine entsprechende Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) zu verlangen.

D. Die Haftung für alle Mangelschäden und Mangelfolgeschäden, auch diejenigen, die im Rahmen der Nachbesserung entstehen, ist ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln verursacht wurde. Die Beschränkung gilt im gleichen Umfang für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen. Die Beschränkung gilt nicht für die Haftung bei Fehlen einer garantierten Beschaffenheit.

E. Stellt der Verkäufer Erstmuster her und übersendet diese dem Käufer zur Prüfung, haftet der Verkäufer nur dafür, dass der Kaufgegenstand etwa entsprechend dem Erstmuster unter Berücksichtigung etwaiger Korrekturen ausgeführt wird.

F. Wird der Verkäufer um konstruktive Vorschläge ohne genaue Angaben zu Verwender und/oder Verwendungszweck des Kaufgegenstandes gebeten, haftet der Verkäufer nicht dafür, dass sich der Kaufgegenstand für den Verwendungszweck eignet.

G. Gewährleistungsansprüche gegen den Verkäufer stehen nur dem unmittelbaren Käufer zu und sind nicht abtretbar.

H. Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate nach Ablieferung der Kaufgegenstände.

9 Schadensersatz

A. Der Verkäufer haftet für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurden. Er haftet ferner bei der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. von Pflichten, deren Erfüllung dem Vertrag das Gepräge gibt und auf die der Käufer vertrauen darf. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen. In jedem Fall ist die Haftung auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Als vertragstypischer Schaden gilt die Höhe des Kaufpreises, soweit im konkreten Fall keine anderen Anhaltspunkte vorliegen.

B. Die Haftungsbeschränkung gem. Abs. 1. gilt nicht bei anfänglichem Unvermögen und Körperschäden sowie für Ansprüche gem. den §§ 1, 4 ProdHaftG.

C. Unbeschadet der Haftungsbeschränkung gem. Abs. 1. ist die Haftung des Verkäufers bei Ansprüchen aus der Produzentenhaftung gem. § 823 BGB auf die Ersatzleistung der Versicherung begrenzt. Soweit diese nicht oder nicht vollständig eintritt, ist der Verkäufer bis zur Deckungssumme zur Haftung verpflichtet.

D. Ansprüche auf Schadensersatz verjähren nach 1 Jahr nach Kenntnis der anspruchsbegründenden Tatsachen. Dies gilt nicht bei vorsätzlicher Schädigung. Die Verjährungsfrist gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden.

E. Soweit die Haftung des Verkäufers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Verkäufers.

10 Eigentumsvorbehalt

A. Der Verkäufer behält sich das Eigentum an dem Kaufgegenstand (im Folgenden Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung aller Forderungen, die ihm aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer diesem gegenüber jetzt oder künftig zustehen, vor.

B. Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Pfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig.

C. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für den Verkäufer als Hersteller. Für die durch Verarbeitung oder Umbildung entstehende Sache gilt das gleiche wie für die Vorbehaltsware.

D. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers – insbesondere Zahlungsverzug – ist der Verkäufer berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme der Vorbehaltsware durch den Verkäufer liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, der Verkäufer hat dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung der Vorbehaltsware liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Der Verkäufer ist nach Rücknahme der Vorbehaltsware zu deren Verwertung befugt.

11 Modelle, Formwerkzeuge und Zeichnungen

A. Im Auftrag des Käufers angeschaffte Modelle und Formwerkzeuge bleiben im Eigentum und Besitz des Verkäufers. Zur ihrer Herausgabe an den Käufer ist der Verkäufer nicht verpflichtet. Sie werden ausschließlich für Lieferungen an den Käufer verwendet, solange dieser seine Verpflichtung gegenüber dem Verkäufer erfüllt. Sind seit der letzten Lieferung 3 Jahre vergangen, ist der Verkäufer zur weiteren Aufbewahrung und Pflege der Modelle und Formwerkzeuge nicht verpflichtet.

B. Der Käufer kann urheberrechtliche Ansprüche auf eingesandte oder in seinem Auftrag angefertigte oder beschaffte Modelle oder Formwerkzeuge nur geltend machen, wenn er vorher den Verkäufer auf das Bestehen derartiger Rechte aufmerksam gemacht und sie sich ausdrücklich vorbehalten hat.

C. Erfolgen Lieferungen nach Zeichnungen oder sonstigen Angaben des Käufers und werden hierdurch Schutzrechte Dritter verletzt, stellt der Käufer den Verkäufer von sämtlichen Ansprüchen frei.

D. Überlässt der Verkäufer dem Käufer Zeichnungen oder Muster sowie Vorschläge für die Gestaltung und Herstellung von Gussteilen, so dürfen diese nicht Dritten zugänglich gemacht werden.

12 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

A. Für diese Verkaufsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Verkäufer und Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG).

B. Soweit der Käufer Kaufmann ist, ist Alverlohe Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Der Verkäufer ist jedoch berechtigt, den Käufer auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

13 Schlussbestimmungen

A. Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist der Sitz des Verkäufers.

B. Sollte eine Bestimmung in diesen Verkaufsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.